



24.10.2018

Zweckverband Industriegebiet Besigheim

Gebührenkalkulation Wasser 01.01.2019 bis 31.12.2021



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen.....	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	4
4.1. Kostenermittlung	4
4.2. Divisionskalkulation.....	4
5. Abschreibungen	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals.....	5
7. Kostendeckung und Gewinnerzielung.....	6
8. Leistungseinheiten	6
9. Verbandsbetreff	6
10. Zählergebühr	7
11. Ermessensentscheidungen.....	7



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Der Zweckverband Industriegebiet Besigheim erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in die Verbrauchs- und Grundgebühr (Zählergebühr) für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Herr Hauber vom Zweckverband die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie auf den §§ 5 und 13 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Danach können die Zweckverbände für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Verbandsversammlung als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

Die durch die gewünschte Berücksichtigung steuerrechtlicher Aspekte entstehenden Veränderungen werden in diesen Erläuterungen an entsprechender Stelle beschrieben.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung des Zweckverband Industriegebiet Besigheim um eine öffentliche.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Verwaltungshaushalts 2018 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt. Für die Entwicklung der Betriebskosten wurde eine Preissteigerung von 2 % pro Jahr angenommen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2017 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Finanzplanung bis zum Ende des Berechnungszeitraum weiterberechnet.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns vom Zweckverband Industriegebiet Besigheim mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$



5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Der Zweckverband Industriegebiet Besigheim schreibt seine Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab. Beiträge und Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst. Seit dem 01.01.2005 werden aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Ertragszuschüsse direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit Durchschnittswerten angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Entwicklungsvorausschau fortgeschrieben.

Der Zweckverband Industriegebiet Besigheim schreibt sein Anlagevermögen monatsgenau ab. Die genauen Zugangzeitpunkt der neu hinzukommenden Investitionen und Beiträge wurden von der Verwaltung zum Zwecke der Gebührenkalkulation mitgeteilt.

Es wurde der steuerrechtliche Anlagenachweis zugrunde gelegt und die Veränderung beim Gebührensatz durch die Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange ausgewiesen.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Auf Wunsch des Zweckverbands wurden in der Kalkulation die kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt, weil in der Wasserversorgung auch keine Festzinsen für Darlehen gezahlt werden.



7. Kostendeckung und Gewinnerzielung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat der Zweckverband gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die spezielleren Regelungen in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind die Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Laut Körperschaftssteuerbescheid 2016 besteht kein gesonderter Verlustvortrag.

8. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2015-2017 in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

9. Verbandsbetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch den Zweckverband Industriegebiet Besigheim selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da die Verbandseinrichtungen eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.



10. Zählergebühr

Der Zweckverband Industriegebiet Besigheim erhebt eine reine Zählergebühr (ohne Fixkostenanteil).

Bei der Bemessung der Zählergebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr. Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Die ermittelten Kosten werden in der Kalkulation durch die entsprechenden Bemessungseinheiten geteilt, um die Zählergebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Zählergebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler, gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler nach Nenndurchfluss, dienen.

Die zu erwartenden Einnahmen werden in der Kalkulation der Leistungsgebühren in Abzug gebracht.

11. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, sowie 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange (gewinnlose Wasserversorgung)
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals



- I.7. Berechnungsmethode für die Verzinsung (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.11. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Zählergebührenkalkulation
- I.12. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Zählergebührenkalkulation

II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2017 und der Zugänge 2018 bis 2021
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten
- II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Zählergebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 24.10.2018

Allevo Kommunalberatung

Jens Colberg
Wirtschaftsjurist (LL.M.)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse		10
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr)		11
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2019 bis 2021	12
	Erlöse 2019 bis 2021	12
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2017 ZV Ind.geb. Besigheim	13
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen	14
Anlage 4	Wassermengen	15
Zählergebühr Wasser		
Anlage 5	Zählergebühr Wasser	
	Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)	16
	Zählergebühr	
	Einbezogene Zählerkosten	17
	Berechnung der Zählergebühren	18
	Erwartete Einnahmen aus Zählergebühren	18

**Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum
01.01.2019 bis 31.12.2021**

		errechneter Geb.satz	bisheriger Geb.satz
Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Zählergebühr		1,60 €/m³	1,26 €/m ³
Zählergebühren Wasserzähler (ohne fixe Kostenanteile)			
QN 2,5	Q ₃ 4	1,04 €/Monat	0,83 €/Monat
QN 6	Q ₃ 10	2,60 €/Monat	1,24 €/Monat
QN 15	Q ₃ 25	6,52 €/Monat	25,50 €/Monat
QN 40	Q ₃ 63	16,43 €/Monat	31,90 €/Monat
QN 60	Q ₃ 100	26,08 €/Monat	38,30 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr)

	2019	2020	2021	2019-2021
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten				
Kosten laut Anlage 1	57.209 €	57.743 €	56.596 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-14.548 €	-10.736 €	-8.893 €	
Gebührenfähige Kosten	42.661 €	47.007 €	47.703 €	137.371 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren (Zählergebühr)	-2.209 €	-2.209 €	-2.234 €	
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr	40.452 €	44.798 €	45.469 €	130.719 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	26.600 m ³	26.600 m ³	28.100 m ³	81.300 m ³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre				1,60 €/m³

Kosten 2019 bis 2021

Anlage 1

Unterabschnitt 8150 - Haushaltsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Kosten			Summe 2019-2021
			2019	2020	2021	
5000	Unterhaltung der Grundst. u. baul. Anlagen	8.000	8.160	8.320	8.490	24.970
5100	Unterhaltung Wasserversorgungsanlagen	2.000	2.040	2.080	2.120	6.240
5440	Abwassergebühren	50	50	50	50	150
5470	Wasserbezug von Besigheim	12.500	12.750	13.010	13.270	39.030
5620	Aus- und Fortbildung, Umschulung	400	410	420	430	1.260
5730	Betriebsstrom Wasserhochbehälter	2.750	2.810	2.870	2.930	8.610
5780	Verbrauchs- u. Betriebsmittel Hochbehälter	400	410	420	430	1.260
6400	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	3.500	3.570	3.640	3.710	10.920
650000	SN Geschäftsausgaben	6.800	6.940	7.080	7.220	21.240
6790	Innere Verrechnungen	10.900	11.120	11.340	11.570	34.030
	Summe Betriebskosten	47.300	48.260	49.230	50.220	147.710
6800	Abschreibungen	10.940				
	Abschreibungen lt. Anl. 3		8.949	8.513	6.376	23.838
	tatsächliche FK-Verzinsung lt. Anl. 3		0	0	0	0
	Summe Abschreibungen und Zinsen	10.940	8.949	8.513	6.376	23.838
	Summe Kosten	58.240	57.209	57.743	56.596	171.548

Kontrollsumme 58.240

Differenz 0

*) wird in Kalkulation errechnet

Erlöse 2019 bis 2021

Unterabschnitt 8150 - Haushaltsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Erlöse			Summe 2019-2021
			2019	2020	2021	
1100	Wasserzins *)	39.000				
1110	Bauwasserzins	100	100	100	100	300
1620	Anteil Besigheim an Unterhaltungskosten	5.000	5.100	5.200	5.300	15.600
	Summe Betriebserlöse	44.100	5.200	5.300	5.400	15.900
2760	Auflösung v. pass. Beitr. u. ä. Entgelten	14.700				
	Auflösungen lt. Anl. 3		9.348	5.436	3.493	18.277
	Summe Auflösungen	14.700	9.348	5.436	3.493	18.277
	Summe Erlöse	58.800	14.548	10.736	8.893	34.177

Kontrollsumme 58.800

Differenz 0

*) wird in Kalkulation errechnet

Anlagenachweis zum 31.12.2017 ZV Ind.geb. Besigheim

Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

	AHK	AfA	RBW
I. Sonstiges immaterielles Vermögen			
· Konzessionen und ähnliche Rechte	21.787	0	19.941
II. Sachanlagen			
· Grund und Boden	34.498	0	11.299
· Gewinnungs- und Bezugsanlagen	80.010	932	3.263
· Verteilungsanlagen			
Speicher- und Druckanpassungsanlagen	457.736	5.498	82.829
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	663.537	11.179	179.512
Beiträge und Hausanschlusskostenersätze ab 2005	-344.080	-7.818	-294.122
Messeinrichtungen	9.180	0	8
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.548	0	0
Investitionen	925.216	9.791	2.730
· Beiträge und Hausanschlusskostenersätze bis 31.12.2004 seit 01.01.2005 werden Ertragszuschüsse aktivisch abgesetzt	1.448.393	13.946	33.090
Ertragszuschüsse	1.448.393	13.946	33.090
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)			
nachrichtlich:			
· Anlagen im Bau	181	0	181
Kontrollsumme AN Investitionen	1.269.476	17.609	297.033
Kontrollsumme AN Ertragszuschüsse	1.792.472	21.764	327.212
Differenz	0	0	0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	2018	2019	2020	2021
Zugänge Investitionen (AHK)					
· Rudolf-Diesel-Straße - Erweiterung Wasserleitungsnetz	50	0	130000	0	0
abzgl. Wasserversorgungsbeiträge	50	0	-87.250	0	0
Summe Zugänge Investitionen		0	42.750	0	0

Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)	2018	2019	2020	2021
Zugänge Ertragszuschüsse				
· werden seit dem 01.01.2005 als negative Aktivposten geführt	0	0	0	0
Summe Zugänge Ertragszuschüsse	0	0	0	0

Kalkulatorische Kosten	2017	2018	2019	2020	2021
Abschreibung					
		Ø AfA-Satz			
Zugang Investitionen		0	42.750	0	0
Erhöhung AfA		0	356	499	0
Veränderung AfA-Bestand		-999	-199	-935	-2.137
AfA	9.791	8.792	8.949	8.513	6.376

Auflösung					
		Ø Aufl.-Satz			
Zugang Ertragszuschüsse		0	0	0	0
Erhöhung Auflösung		0	0	0	0
Veränderung Aufl.-Bestand		-923	-3.675	-3.912	-1.943
Auflösung Ertragszuschüsse	13.946	13.023	9.348	5.436	3.493

Wassermengen

Anlage 4

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2015	2016	2017	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	26.613 m ³	26.042 m ³	27.006 m ³	26.554 m³
Wassermenge	26.613 m³	26.042 m³	27.006 m³	26.554 m³

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2019	2020	2021	2019-2021
erwartete Wassermengen (Prognose)	26.600 m ³	26.600 m ³	28.100 m ³	81.300 m³
Wassermenge	26.600 m³	26.600 m³	28.100 m³	81.300 m³

Zählergebühr Wasser

Anlage 5

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

Qn	Q ₃	Zugang	Anzahl Zähler	Äquivalenzziffer	BE
QN 2,5	Q ₃ 4	13	94	1,00	94 BE
QN 6	Q ₃ 10	0	3	2,50	8 BE
QN 15	Q ₃ 25	1	3	6,25	19 BE
QN 40	Q ₃ 63	0	2	15,75	32 BE
QN 60	Q ₃ 100	0	1	25,00	25 BE
Summe 2019			103		178 BE
QN 2,5	Q ₃ 4	0	94	1,00	94 BE
QN 6	Q ₃ 10	0	3	2,50	8 BE
QN 15	Q ₃ 25	0	3	6,25	19 BE
QN 40	Q ₃ 63	0	2	15,75	32 BE
QN 60	Q ₃ 100	0	1	25,00	25 BE
Summe 2020			103		178 BE
QN 2,5	Q ₃ 4	2	96	1,00	96 BE
QN 6	Q ₃ 10	0	3	2,50	8 BE
QN 15	Q ₃ 25	0	3	6,25	19 BE
QN 40	Q ₃ 63	0	2	15,75	32 BE
QN 60	Q ₃ 100	0	1	25,00	25 BE
Summe 2021			105		180 BE
Gesamtsumme der Bemessungseinheiten					536 BE

Zählergebühr

Anlage 5

Einbezogene Zählerkosten

Darstellung der Zählerkosten	Kosten pro Zähler	Anzahl Zähler	6-Jahres Zeitraum	3-Jahres Zeitraum
Neu-Zähler Q ₃ 4	26,40 €	15	396 €	198 €
Neu-Zähler Q ₃ 10	36,40 €	0	0 €	0 €
Neu-Zähler Q ₃ 25	1.125,00 €	1	1.125 €	563 €
Neu-Zähler Q ₃ 63	1.440,00 €	0	0 €	0 €
Neu-Zähler Q ₃ 100	1.744,00 €	0	0 €	0 €
Austausch Zähler Q ₃ 4	11,50 €	81	932 €	466 €
Austausch Zähler Q ₃ 10	36,40 €	3	109 €	55 €
Austausch Zähler Q ₃ 25	1.125,00 €	2	2.250 €	1.125 €
Austausch Zähler Q ₃ 63	1.440,00 €	2	2.880 €	1.440 €
Austausch Zähler Q ₃ 100	1.744,00 €	1	1.744 €	872 €
Arbeitsaufwand Austausch-Zähler Q ₃ 4	30,50 €	81	2.471 €	1.236 €
Arbeitsaufwand Austausch-Zähler Q ₃ 10	30,50 €	3	92 €	46 €
Arbeitsaufwand Austausch-Zähler Q ₃ 25	30,50 €	2	61 €	31 €
Arbeitsaufwand Austausch-Zähler Q ₃ 63	244,00 €	2	488 €	244 €
Arbeitsaufwand Austausch-Zähler Q ₃ 100	244,00 €	1	244 €	122 €
Arbeitsaufwand Einbau Neu-Zähler Q ₃ 4	30,50 €	15	458 €	229 €
Arbeitsaufwand Einbau Neu-Zähler Q ₃ 10	30,50 €	0	0 €	0 €
Arbeitsaufwand Einbau Neu-Zähler Q ₃ 25	30,50 €	1	31 €	16 €
Arbeitsaufwand Einbau Neu-Zähler Q ₃ 63	244,00 €	0	0 €	0 €
Arbeitsaufwand Einbau Neu-Zähler Q ₃ 100	244,00 €	0	0 €	0 €
Rückflussverhinderer Q ₃ 4	1,50 €	96	144 €	72 €
Summe Zählerkosten			13.425 €	6.715 €

Zählerkosten	=	6.715 €	=	12,52 €/BE
-----		-----		
Summe Bemessungseinheiten		536 BE		

Zählergebühr

Anlage 5

Berechnung der Zählergebühren

ZG für die Jahre 2019 bis 2021		Gebühr pro BE	Äquivalenzziffer	ZG/Jahr	ZG/Monat
QN 2,5	Q ₃ 4	12,52 €/BE	1,000	12,52 €	1,04 €
QN 6	Q ₃ 10	12,52 €/BE	2,500	31,30 €	2,60 €
QN 15	Q ₃ 25	12,52 €/BE	6,250	78,25 €	6,52 €
QN 40	Q ₃ 63	12,52 €/BE	15,750	197,19 €	16,43 €
QN 60	Q ₃ 100	12,52 €/BE	25,000	313,00 €	26,08 €

Erwartete Einnahmen aus Zählergebühren

		ZG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
QN 2,5	Q ₃ 4	1,04 €	94	1.173 €
QN 6	Q ₃ 10	2,60 €	3	94 €
QN 15	Q ₃ 25	6,52 €	3	235 €
QN 40	Q ₃ 63	16,43 €	2	394 €
QN 60	Q ₃ 100	26,08 €	1	313 €
Summe 2019			103	2.209 €
QN 2,5	Q ₃ 4	1,04 €	94	1.173 €
QN 6	Q ₃ 10	2,60 €	3	94 €
QN 15	Q ₃ 25	6,52 €	3	235 €
QN 40	Q ₃ 63	16,43 €	2	394 €
QN 60	Q ₃ 100	26,08 €	1	313 €
Summe 2020			103	2.209 €
QN 2,5	Q ₃ 4	1,04 €	96	1.198 €
QN 6	Q ₃ 10	2,60 €	3	94 €
QN 15	Q ₃ 25	6,52 €	3	235 €
QN 40	Q ₃ 63	16,43 €	2	394 €
QN 60	Q ₃ 100	26,08 €	1	313 €
Summe 2021			105	2.234 €
Summe erwartete Zählergebühreneinnahmen für die den Bemessungszeitraum				6.652 €